

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft

Die Praktikumsrichtlinie versteht sich als Interpretation und Kommentar zu § 7 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft (alle Prüfungsordnungen) sowie Verfahrensregelung für die Abwicklung der mit dem berufsqualifizierenden Praktikum in diesem Studiengang im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Nachweisungen und Verantwortlichkeiten.

Inhaltsübersicht

1 Ziele des Praktikums.....	2
2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte.....	2
2.1 Studierende	2
2.2 Praktikumsstellen	2
2.3 Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“	2
3 Dauer des Praktikums	2
4 Voraussetzungen für die Aufnahme des Praktikums.....	2
5 Wahl des Praktikumsplatzes und Praktikumsvertrag	3
6 Ausbildungsinhalte des Praktikums	3
7 Nachweis des Praktikums	3
8 Mitwirkung der/des Praktikumsbeauftragten.....	4
9 Werkstudierendentätigkeiten und Berufsausbildungen	4
10 Inkrafttreten.....	4

1 Ziele des Praktikums

Durch das im Modul „Berufspraktikum“ des Pflichtbereichs angesiedelte Praktikum soll eine gezielte Verbindung von verkehrswirtschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis erreicht werden. Insbesondere sollen Erfahrungen zu komplexen Problemstellungen in der Praxis erworben werden und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden den Übergang als Hochschulabsolvent/in in das Berufsleben erleichtern.

2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

2.1 Studierende

Die Praktikumsrichtlinie gilt für alle im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden immatrikulierte Studierende.

2.2 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für Studierende der Verkehrswirtschaft sind vorzugsweise

- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft,
- öffentliche Betriebe und Verwaltungen sowie
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

jeweils mit Bezug zu den Themen Mobilität, Verkehr, Logistik, Wirtschaft oder Datenanalyse.

2.3 Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

In Erfüllung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben sind an der Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Praktikums seitens der Technischen Universität Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ beteiligt

- die/der Praktikumsbeauftragte sowie
- der Prüfungsausschuss des Bachelor-Studiengangs Verkehrswirtschaft.

3 Dauer des Praktikums

Das Praktikum (§ 7 Studienordnung) ist ein außeruniversitäres Praktikum. Nachzuweisen ist eine Tätigkeit von mindestens 150 Zeitstunden. Diese Stundenzahl ist in einem Unternehmen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens einem Jahr zu erbringen.

4 Voraussetzungen für die Aufnahme des Praktikums

In Verbindung mit § 26 Bachelorprüfungsordnungen wird auf die Beschreibung des Moduls zum Praktikum im Modulhandbuch verwiesen.

5 Wahl des Praktikumsplatzes und Praktikumsvertrag

Jede/r Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst, sie/er nutzt dazu u. a. die „Stellenbörsen“.

Studierende, die trotz eigener Bemühungen (Nachweis) keinen Platz gefunden haben, können die Hilfe der/des Praktikumsbeauftragten bei der Suche nach einer Praktikumsstelle in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht jedoch nicht.

Vor Beginn eines Praktikums soll zwischen der bzw. dem Praktikanten und der Praktikumsstelle ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Für die Wirksamkeit dieses privatrechtlichen Vertrages ist die Beachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben. Eine Empfehlung zur Vertragsgestaltung (Mustervertrag) ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten erhältlich.

6 Ausbildungsinhalte des Praktikums

Es wird empfohlen, im Praktikum Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen durch Kennen lernen von und praktische Mitarbeit bei

- Unternehmensorganisation und Ausgestaltung der Arbeitsteilung, Aufgabenzuordnung von/in Transportunternehmen, Logistikunternehmen oder logistischen Bereichen in Industrie-/Handelsunternehmen sowie Unternehmen und Einrichtungen der Kommunikations- und Tourismusbranche,
- Bearbeitung prozessbegleitender Informationen/Informationsflüsse
- Buchführung und betriebliches Rechnungswesen in Unternehmen der Transport-, Kommunikations- und Tourismusbranche,
- berufsbezogenes Rechnen/Kalkulieren und Schriftverkehr im Zusammenhang mit länger- und mittelfristigen Marketingoperationen, Auftragsabwicklung in Logistik, Transport, Kommunikation und Tourismus,
- allgemeine organisatorische Arbeiten, insbesondere Umgang mit Organisationsmitteln und -verfahren, computergestützte Informationsbeschaffung und -aufbereitung / -verarbeitung.

7 Nachweis des Praktikums

Nach dem absolvierten Praktikum haben die Studierenden ein Protokoll über die berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens vier Seiten und ein qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes (im Original mit einer Kopie) nachzuweisen.

Im Protokoll sind übersichtsartig die wesentlichen Ausbildungsinhalte in den verschiedenen Bereichen der Praktikumstätigkeit zu beschreiben. Die Protokolle müssen von der/vom jeweiligen Abteilungs-/Bereichsleiter/in auf sachliche Richtigkeit geprüft und gegengezeichnet sein. (Diese Gegenzeichnung soll zugleich eine ausreichende Geheimhaltungspflicht gegenüber der Ausbildungsstätte gewährleisten).

8 Mitwirkung der/des Praktikumsbeauftragten

In Vorbereitung des Pflichtpraktikums unterstützt die/der Praktikumsbeauftragte die Studierenden durch Beratung

- bei der Wahl der Praktikumsstelle bzw. des Praktikumsplatzes sowie
- über Inhalt des Praktikumsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Eignung der vorgesehenen Tätigkeiten zur Unterstützung der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Verkehrswirtschaft.

Die/der Praktikumsbeauftragte ist für die Führung der Dokumentation und anderer dienstlicher Nachweisungen, Belehrung, Genehmigungen u. a. verantwortlich. Er/sie ist Betreuer/in aller Studierenden, die ein Praktikum gemäß Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft ableisten, und sie/er ist befugt zu Mitwirkungsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz der Praktikanten (Krankenversicherung, Arbeitsunfall u. Ä.).

Sie/er ist berechtigt, schriftliche Bescheinigungen über absolvierte Praktika bzw. Teile davon auf Verlangen der Studierenden bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel auszustellen und arbeitet in allen prüfungsrelevanten Fällen mit dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt zusammen.

9 Werkstudierendentätigkeiten und Berufsausbildungen

Einem Praktikum werden Werkstudierendentätigkeiten und Leistungen aus einer vorherigen Berufsausbildung in den unter 2.2 definierten Stellen gleichgesetzt, wenn die unter Punkt 3 genannte Zeitdauer nachgewiesen werden kann.

10 Inkrafttreten

Die vorstehende Praktikumsrichtlinie wurde von der Studienkommission des Bachelorstudiengangs Verkehrswirtschaft in der 97. Sitzung am 22.02.2023 beschlossen und ersetzt alle vorher beschlossenen Praktikumsrichtlinien.

Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft
Modul (BA-VWI-PF15)

Muster für ein Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Anschrift der Praktikumsstelle

Bezeichnung:
Straße:
PLZ Ort:
Tel.:

Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Herr/Frau (Name) (Vorname) (geb. am)

ist vom bis zum
zur praktischen Ausbildung im Rahmen des Hochschulstudiums wie folgt beschäftigt gewesen:

Art der Tätigkeit	Wochen
.....
.....
.....
.....
insgesamt

Die regelmäßige Arbeitszeit betrug: Stunden
Fehltage während des Praktikums: Tage
davon: Tage Urlaub
..... Tage Krankheit
..... Tage sonstige Abwesenheit

Bemerkungen zur Leistung und Führung (im Sinne eines qualifizierten Zeugnisses; ggf. Rückseite benutzen):

.....
.....
.....

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift) (Stempel)